

§ 5

Der Minister der Justiz wird beauftragt, unter Mitwirkung fortschrittlicher Rechtsanwälte eine Gebührenordnung für die Kollegien der Rechtsanwälte aufzustellen.

§ 6

Rechtsanwälte, die nicht Mitglied eines Kollegiums sind, üben ihre Tätigkeit nach den bisherigen Bestimmungen aus, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Justiz, zu § 2 das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

§ 8

Diese Verordnung, deren Geltungsbereich sich auch auf Groß-Berlin erstreckt, tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1953

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz

Grotewohl

Fechner

Minister

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Musterstatut
für die Kollegien der Rechtsanwälte**

Unsere demokratische Ordnung erfordert eine enge Zusammenarbeit der Rechtsanwaltschaft mit den Organen der Justiz, der Staatsanwaltschaft und allen anderen staatlichen Institutionen. Der Rechtsanwalt ist dazu berufen, bei der Festigung unserer demokratischen Gesetzlichkeit mitzuwirken und kraft besonderer Verpflichtung gegenüber Staat und Bürger Mittler zwischen den Gerichten und den Rechtsuchenden zu sein.

Zur Förderung dieser Verpflichtungen und Bestrebungen wird das folgende Statut beschlossen:

I.

Aufgaben des Kollegiums

§ 1

(1) Das Kollegium ist ein Zusammenschluß von Rechtsanwälten, dessen Aufgabe es ist, der Bevölkerung, staatlichen Institutionen, Betrieben und Organisationen Rechtshilfe zu leisten, die Rechtsuchenden sachgemäß zu beraten, für die rasche Erledigung ihrer Ersuchen Sorge zu tragen, um so die Wahrung der Rechte der Bürger zu gewährleisten sowie die Berufstätigkeit seiner Mitglieder zu fördern.

(2) Das Kollegium der Rechtsanwälte ist juristische Person.

§ 2

Zu den Aufgaben des Kollegiums gehört ferner:

1. die politische Erziehung und fachliche Qualifizierung seiner Mitglieder sowie die Förderung des Nachwuchses;
2. die Versorgung der Mitglieder im Falle der Arbeitsunfähigkeit und im Alter;
3. die Einrichtung öffentlicher unentgeltlicher Rechtsberatungsstellen.

II.

Mitgliedschaft

§ 3

(1) Der Eintritt in das Kollegium erfolgt aus eigenem, freiwilligem Entschluß. Er wird durch Aufnahme vollzogen.

(2) Mitglied des Kollegiums kann werden, wer eine abgeschlossene juristische Ausbildung besitzt. In einzelnen Fällen können in das Kollegium Personen ohne abgeschlossene juristische Ausbildung aufgenommen werden, die aber Erfahrungen aus praktischer juristischer Tätigkeit besitzen.

§ 4

(1) In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in das Kollegium.

(2) Mit der Aufnahme in das Kollegium ist die Zulassung als Rechtsanwalt verbunden.

§ 5

Bei Eintritt in das Kollegium ist ein Aufnahmebeitrag von 50,— DM zu entrichten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied das Statut an.

§ 6

(1) Die Aufnahme in das Kollegium ist abzulehnen, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit oder bisherigen Berufsausübung nicht die Gewähr dafür bietet, daß er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der demokratischen Gesetzlichkeit, den Interessen des sozialistischen Aufbaus und den Zielen des Kollegiums ausübt.

(2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an den Minister der Justiz zulässig.

§ 7

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aus dem Kollegium ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied hat alle ihm durch das Kollegium erteilten Aufträge an dieses zurückzugeben.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Kollegiums dürfen keine nebenberufliche Tätigkeit ausüben.

(2) Dies gilt nicht für ehrenamtliche Funktionen sowie für jede Betätigung auf wissenschaftlichem, künstlerischem und publizistischem Gebiet.

§ 9

Für Vermögensschäden, die aus der Berufstätigkeit der Mitglieder des Kollegiums und seiner Hilfskräfte entstehen, haftet neben dem Rechtsanwalt, der den Schaden verschuldet hat, auch das Kollegium.

III.

Organisation des Kollegiums

§ 10

Das höchste Organ des Kollegiums ist die Mitgliederversammlung. Sie faßt die entscheidenden, für alle Mitglieder bindenden Beschlüsse, insbesondere obliegt ihr:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl der Revisionskommission;
3. die Kenntnismahme von Berichten über die Tätigkeit des Vorstandes und der Revisionskommission und Weisung über deren weitere Arbeit;
4. die Bestätigung des Personalbestandes und des Haushaltsplanes;
5. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, sooft sich das als notwendig erweist, jedoch mindestens zweimal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder darum ersucht. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.